

DGUV Landesverband Südwest, Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg

An die
Durchgangsjärztinnen und Durchgangsjärzte
in Baden-Württemberg und im Saarland

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: E 6/Et
Ansprechpartner/in: Olaf Ernst
Telefon: +49 (6221) 5108 15200
Telefax: +49 (6221) 5108 15099
E-Mail: olaf.ernst@dguv.de

Datum: 18. August 2016

Rundschreiben D 12/2016

Möglichkeit der belegärztlichen (stationären) Behandlung von Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen des Durchgangsjarztverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. D 08/2015 vom 30.07.2015 haben wir Sie im Zusammenhang mit den neuen stationären Heilverfahren darüber informiert, dass die Dauer der „akutstationären Versorgung“ im Sinne der Anforderungen im stationären Durchgangsjarztverfahren (DAV), Verletzungsartenverfahren (VAV) und Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV) einen Zeitraum von 4 Monaten ab Unfalltag umfasst. Innerhalb dieses Zeitrahmens gelten die Bestimmungen des Vertrags Ärzte/Unfallversicherungsträger zur Vorstellung der Verletzten in Krankenhäusern des stat. DAV, VAV und SAV.

Wiederkehrend werden nun Fragen zur Legitimation einer stationären Behandlung/ Belegarztztätigkeit durch niedergelassene Durchgangsjärztinnen und Durchgangsjärzte an uns gerichtet.

Auf der Basis dieser Anfragen haben wir nachstehend einige häufig nachgefragte Fallgestaltungen dargestellt:

Fallgestaltung 1

Es liegt (nach dem Verletzungsartenverzeichnis) eine VAV-/SAV-Verletzung vor.

Ergebnis: Versicherter ist dem D-Arzt am VAV-/SAV-Krankenhaus vorzustellen.

Fallgestaltung 2

Es liegt keine VAV-/SAV-Verletzung vor.

Der D-Arzt verfügt über die Schwerpunkt-/Zusatzbezeichnung „Unfallchirurgie“/„Spezielle Unfallchirurgie“ und der D-Arzt ist Belegarzt an einem am stat. DAV/VAV/SAV beteiligten Krankenhaus.

Ergebnis: Der Versicherte kann vom (Beleg-)D-Arzt an diesem Krankenhaus stationär behandelt werden.

Fallgestaltung 3

Es liegt keine VAV-/SAV-Verletzung vor.

Der D-Arzt verfügt über die Schwerpunkt-/Zusatzbezeichnung „Unfallchirurgie“/„Spezielle Unfallchirurgie“ und der D-Arzt ist Belegarzt an einem nicht am stat. DAV/VAV/SAV beteiligten Krankenhaus.

Ergebnis: Es ist keine stationäre Behandlung durch (Beleg-)D-Arzt möglich, es sei denn, die Zustimmung des Unfallversicherungsträgers wurde vorab eingeholt.

Fallgestaltung 4

Es liegt keine VAV-/SAV-Verletzung vor.

Der D-Arzt verfügt nicht über die Schwerpunkt-/Zusatzbezeichnung „Unfallchirurgie“/„Spezielle Unfallchirurgie“.

Ergebnis: Es ist keine stationäre Behandlung durch (Beleg-)D-Arzt möglich, unabhängig davon, ob Krankenhaus am stat. DAV/VAV/SAV beteiligt ist.

Sie haben ergänzende Fragen zur Thematik „Belegarztstätigkeit und Durchgangsarztverfahren“? Dann rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Olaf Ernst